Politisch-dynastische Interessen und die Rechtsformen der Territorialentwicklung

Von *Wilhelm Brauneder*

I. Einleitung

Ein, wahrscheinlich sogar das wichtigste Mittel zur Wahrung politischer und vorab dynastischer Interessen stellten Rechtstitel dar. Signifikant berichteten 1398 Abgesandte der Stadt München vom Hofe Herzog Ludwigs von Bayern-Ingolstadt, dieser „habe Leute bei sich, die in Rechtsdingen aus Schwarz Weiß zu machen verstünden", womit die juristisch geschulten Berater des Herzogs gemeint waren[1]: Um Rechtsdinge ging es also bei den Verhandlungen auf jeden Fall. Die nahezu alltägliche Bedeutung des Juristischen formulierte Oswald von Wolkenstein 1438 mehrmals sehr drastisch und erteilte daher folgenden Rat[2]: „Wenn man die Leges nicht einhalt/wird nach den Gesetzen kaiserleich/betrogen arm wie ebenso reich", womit er das Gemeine Recht meinte.

Tatsächlich bediente man sich zur Wahrung vielerlei Interessen bestimmter Rechtsinstitutionen oder entsprechender Argumente. Dies zeigt sich sehr deutlich in der Territorialentwicklung. Schon 1198 gebrauchte ein Albertus decretista, so benannt nach dem Decretum Gratiani um 1140, also ein Gelehrter des Kanonischen und wohl auch des Gemeinen Rechts, in Erbangelegenheiten Herzog Leopolds VI. von Österreich gemeinrechtliche Argumente, darunter ein Zitat aus Justinians Kodex[3]. Diese auffallenden Spuren stellen freilich nur die Spitzen von Eisbergen dar, deren breite Basis aus dem heimischen Recht bestand. Allerdings sind in der allgemein-historischen Literatur Äußerungen zum konkreten Territorialerwerb oft äußerst unpräzise wie, um nur ein Beispiel anzuführen, selbst jene Otto Brunners für Steiermark und Kärnten[4]:

> „Im Osten *kamen* Teile der Grafschaft Jauntal schon 1147 […] an die steierischen Markgrafen und wurden ebenso ein Teil des Landes Steiermark wie die ‚Provincia Windischgraz', die aus dem Besitz der Andechs-Meraner 1248 an Aquileia und 1363 an die Habsburger *kam*, im 14. und 15. Jahrhundert bald zu Steiermark und bald zu Kärnten gerechnet wird, schließlich aber dauernd bei der Steiermark blieb, da die Herrschaft an steierische Adelige *verpfändet* war".

Das unpräzise Zeitwort „kommen" steht neben dem präzisen Rechtsterminus „verpfänden". Da mit ihm ein Rechtstitel – „Pfand" – klar angegeben wird, erhebt sich die

---

1 *L. Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte II, 4. Aufl., 1981, S. 46.

2 *K. K. Klein* (Hrsg.), Die Lieder Oswalds v. Wolkenstein, 1962: Übertragung vom Verf.

3 *W. Brauneder*, Kanonisches und Römisch-gemeines Recht am Beginn der modernen Privatrechtswissenschaft, in: ders., Studien II, 1994, S. 15 ff.

4 *O. Brunner*, Land und Herrschaft, 5. Aufl., 1965, S. 210.

Duncker & Humblot · Berlin | https://doi.org/10.3790/978-3-428-58371-3.2025.346371